

**Stand: Juli 2016**

Reihe: Politische Stichworte  
**Freie Kassenwahl**

**Text:**

Seit 1996 gibt es die freie Kassenwahl, das heißt gesetzlich Krankenversicherte können sich für eine Krankenkasse ihrer Wahl entscheiden. Zuvor wurden die Versicherten einer Kasse zugewiesen, lediglich Angestellte hatten eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit. Eine Ausnahme bildet bis heute die Landwirtschaftliche Krankenkasse, die sich ausschließlich an die Berufsgruppe Landwirte richtet. Möglich ist ein Kassenwechsel zum Ende des übernächsten Monats. Danach ist man bei ununterbrochener Mitgliedschaft für 18 Monate an die gewählte Kasse gebunden. Ein Sonderkündigungsrecht besteht, wenn die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag fordert oder den Zusatzbeitragssatz erhöht. Für die beitragsfrei mitversicherten Angehörigen der Familienversicherung gilt die freie Kassenwahl nicht. Es entscheidet das zahlende Mitglied. Andersrum gilt für die Krankenkassen ein so genannter Kontrahierungszwang, das heißt: Sie dürfen Versicherte, die Mitglied werden möchten, nicht ablehnen.

Länge: 0.57 Minuten

---

Von: Kristin Sporbeck